

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Versicherte Sachen	2
§ 2 Versicherte Kosten	2
§ 3 Versicherter Mietausfall	2
§ 4 Versicherte Gefahren und Schäden	2
§ 5 Brand; Blitzschlag; Explosion	2
§ 6 Leitungswasser	2
§ 7 Rohrbruch; Frost	2
§ 8 Sturm; Hagel	3
§ 9 Nicht versicherte Sachen und Schäden	3
§ 10a Gefahrumstände bei Vertragsabschluss	3
§ 10b Gefahrerhöhung	4
§ 10c Folgen der Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit	4
§ 11 Sicherheitsvorschriften	4
§ 12 Versicherung für fremde Rechnung	5
§ 13 Gleitende Neuwertversicherung; Versicherungswert 1914; Versicherungssumme 1914	5
§ 14 Neuwert; Zeitwert; gemeiner Wert	5
§ 15 Entschädigungsberechnung	5
§ 16 Unterversicherung; Unterversicherungsverzicht	6
§ 17 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt	6
§ 18 Mehrfache Versicherung; Überversicherung; Doppelversicherung	6
§ 19 Beginn des Versicherungsschutzes; Prämie; Lastschriftverfahren	6
§ 20 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	7
§ 21 Besondere Verwirkungsgründe; Klagefrist; Verjährung	7
§ 22 Sachverständigenverfahren	8
§ 23 Zahlung der Entschädigung	8
§ 24 Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall	8
§ 25 Zurechnung von Kenntnis und Verhalten	8
§ 26 Schriftform	9
§ 27 Veräußerung der versicherten Sachen	9
§ 28a Vertragsdauer; Verlängerung des Vertrages	9
§ 28b Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung	9
§ 29 Übertragung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen	9
§ 30 Adressenänderung	9
§ 31 Anwendbares Recht; Gerichtsstand	9

## § 1 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.
2. Zubehör, das der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist.
3. Weiteres Zubehör sowie sonstige bauliche Grundstücksbestandteile auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück (Versicherungsgrundstück) sind, soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist,
  - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung bis 50 MK 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 13 Nr. 5), mitversichert.
  - b) in den Fällen des § 14 bis 600 Euro mitversichert.
4. Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten beschafft und übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.

## § 2 Versicherte Kosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten
  - a) für das Aufräumen und den Abbruch von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- oder Abbruchkosten);
  - b) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
  - c) für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten).
2. Für die Entschädigung versicherter Kosten gemäß Nr. 1 a) und 1 b) gilt die Entschädigungsgrenze gemäß § 17 Nr. 1.
3. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

## § 3 Versicherter Mietausfall

1. Der Versicherer ersetzt
  - a) den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versiche-

rungsfalles berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;

- b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
2. Die Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwerts für gewerblich genutzte Räume bedarf besonderer Vereinbarung.
  3. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Wiederherstellung nicht schuldhaft verzögert.

## § 4 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch
  - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (§ 5)
  - b) Leitungswasser (§ 6)
  - c) Sturm, Hagel (§ 8)zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Entschädigt werden auch Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen (§ 7).
3. Jede der Gefahrengruppen nach Nr. 1 a), 1 b) und 2 oder 1 c) kann auch einzeln versichert werden.

## § 5 Brand; Blitzschlag; Explosion

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- Mitversichert sind Brandschäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.
2. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

## § 6 Leitungswasser

1. Leitungswasser ist Wasser, das aus
  - a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung,
  - b) mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung,
  - c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
  - d) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
  - e) Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagenbestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. Dem Leitungswasser stehen gleich
  - a) Wasserdampf;
  - b) wärmetragende Flüssigkeiten, z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel.

## § 7 Rohrbruch; Frost

1. Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren
  - a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);
  - b) der Warmwasser- oder Dampfheizung;
  - c) von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
  - d) von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.
2. Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert Frostschäden an
  - a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;
  - b) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;
  - c) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
  - d) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.
3. Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie an Rohren von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
4. Darüber hinaus sind außerhalb versicherter Gebäude auch versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter

Gebäude oder Anlagen dienen, oder die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

b) Die Bestimmungen von Nr. 4 a) gelten nicht für Röhre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

c) Die Entschädigung ist, soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt.

aa) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf insgesamt 50 MK 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 13 Nr. 5).

bb) in den Fällen des § 14 auf insgesamt 600 Euro.

## § 8 Sturm; Hagel

1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Ist die Windstärke für das Versicherungsgrundstück nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

a) die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.

2. Versichert sind nur Schäden, die entstehen

a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturms auf versicherte Sachen;

b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;

c) als Folge eines Sturmschadens gemäß a) oder b) an versicherten Sachen.

3. Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 2 sinngemäß.

## § 9 Nicht versicherte Sachen und Schäden

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

a) die der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt; die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt ist;

b) die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie\*) entstehen; ist der Beweis für einen dieser Ausschlüsse nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass

der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

\*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

2. Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

a) ersatzlos gestrichen (da gemäß § 5 Nr. 1 mitversichert);

b) Sengschäden, außer wenn sie durch Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden sind;

c) Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, außer wenn sie die Folge eines Brandes oder einer Explosion sind.

3. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Rohrbruch und Frost sowie gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

a) an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist;

b) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

4. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

a) Plansch- oder Reinigungswasser;

b) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

c) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler oder Berieselungsanlage;

d) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (§ 6 Nr. 1) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

e) Schwamm.

Die Ausschlüsse gemäß a) bis c) gelten nicht für Leitungswasserschäden infolge eines Rohrbruchs gemäß § 7.

5. Der Versicherungsschutz gegen Rohrbruch erstreckt sich nicht auf Schäden durch Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (§ 6 Nr. 1) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.

6. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

a) durch Sturmflut;

b) durch Lawinen;

c) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

d) an Laden- und Schaufensterscheiben;

e) durch Leitungswasser (§ 6) oder Rohrbruch (§ 7).

## § 10a Gefahrumstände bei Vertragsabschluss

1. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung eines Versicherungsvertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

2. Ist entgegen Nr. 1 ein gefahrerheblicher Umstand nicht oder nicht der Wahrheit entsprechend angezeigt worden, kann der Versicherer von dem jeweils betroffenen Versicherungsvertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

3. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn dem Versicherer der nicht oder nur unzutreffend angezeigte gefahrerhebliche Umstand bekannt war oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben oder unzutreffend gemacht worden ist.

4. Hat der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände auf Grund schriftlicher Fragen des Versicherers anzuzeigen, kann der Versicherer wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser arglistig verschwiegen wurde.

5. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers geschlossen, kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Bevollmächtigten, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

6. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeige

pflcht Kenntnis erlangt.

7. Im Falle des Rücktritts sind beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren, sofern das Versicherungsvertragsgesetz nicht bezüglich der Prämie etwas anderes bestimmt. Eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfangs an zu verzinsen.

8. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistungen des Versicherers gehabt hat.

## § 10b Gefahrerhöhung

### 1. Willkürliche Gefahrerhöhung

Nach Abschluss des Versicherungsvertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten (Willkürliche Gefahrerhöhung). Dies gilt auch für nach Antragstellung und vor Antragsannahme eingetretene Gefahrerhöhungen, die dem Versicherer bei Antragstellung nicht bekannt waren.

### 2. Anzeigepflicht; nicht veranlasste Gefahrerhöhung

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer eine von ihm, ohne Einwilligung des Versicherers, vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, sobald er hiervon Kenntnis erlangt.

Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn eine erhebliche Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eintritt (nicht veranlasste Gefahrerhöhung).

### 3. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;
- in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.

Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme des Betriebes an Anspruch auf die aus einem etwa erforderlichen höheren Prämiensatz errechnete Prämie; dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden ist.

### 4. Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmung der Nr. 1, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag insgesamt fristlos kündigen und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Kündigung nur bei einem Teil der versicherten Gegenstände erfüllt sind. Die fristlose Kündigung wird mit ihrem Zugang wirksam.

Beruhet die Gefahrerhöhung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers oder ist sie unabhängig von seinem Willen eingetreten, beträgt die Kündigungsfrist einen Monat.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand vor Wirksamwerden der Kündigung wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestand.

### 5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer

a) die Bestimmung in Nr. 1 verletzt und der Versicherungsfall nach der Gefahrerhöhung eingetreten ist;

b) die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige gemäß Nr. 2 Satz 2 verletzt und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

In beiden Fällen bleibt die Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn die Frist für die Kündigung des Versicherers zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder die Gefahrerhöhung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

Im Fall a) bleibt die Leistungspflicht auch bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Wurde jedoch die Anzeige gemäß Nr. 2 Satz 1 nicht unverzüglich erstattet und ist der Versicherungsfall später als einen Monat eingetreten, nachdem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen und war dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, ist der Versicherer gleichwohl leistungsfrei.

Im Fall b) bleibt die Leistungspflicht auch bestehen, wenn dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, als ihm die Anzeige gemäß Nr. 2 Satz 2 hätte zugehen müssen.

### 6. Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn

- die Gefahr nur unerheblich erhöht wurde;
- nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll, oder

c) die Gefahrerhöhung durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das er eintrittspflichtig ist, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.

### 7. Sonstiges

Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Nr. 1 bis 6 nicht.

## § 10c Folgen der Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

1. Der Versicherungsnehmer hat eine Reihe von Pflichten (Obliegenheiten) zu erfüllen, und zwar sowohl vor einem eventuell eintretenden Versicherungsfall, als auch nach Eintritt eines Versicherungsfalles. Welche Obliegenheiten zu beachten sind, ist diesen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

2. Bei einigen Obliegenheitsverletzungen ist bestimmt, dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nach Maßgabe dieser Bestimmung frei wird. Dabei gilt folgendes:

a) Handelt es sich um eine Obliegenheit, die **vor** dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist von Bedeutung, ob die Obliegenheitsverletzung als verschuldet oder unverschuldet anzusehen ist.

Hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheit verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung ist als unverschuldet anzusehen. Der Versicherer kann in diesem Fall den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von einer Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats jedoch nicht, so ist er auch nicht von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Handelt es sich bei der Obliegenheit um eine solche, die der Versicherungsnehmer zur **Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung** (z. B. Beachtung von Sicherheitsvorschriften) zu erfüllen hat, so kann sich der Versicherer auf die Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der ihm obliegenden Leistungen gehabt hat.

b) Handelt es sich um eine Obliegenheit, die **nach** dem Eintritt eines Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen gehabt hat.

## § 11 Sicherheitsvorschriften

### 1. Der Versicherungsnehmer hat

a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

b) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

c) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten;

d) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.

2. a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 10c Nr. 2 a) von der Verpflichtung zur Leistung frei und zur Kündigung berechtigt.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

b) Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt § 10b.

## § 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist. Der Versicherer kann jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann eine Zahlung der Entschädigung an sich nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

## § 13 Gleitende Neuwertversicherung; Versicherungswert 1914; Versicherungssumme 1914

1. Grundlage der Gleitenden Neuwertversicherung ist der Versicherungswert 1914.

2. Versicherungswert 1914

a) von Gebäuden ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes entsprechend seiner Größe und Ausstattung sowie seines Ausbaues nach Preisen des Jahres 1914. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

b) von Gebäudezubehör gemäß § 1 Nr. 2 und Nr. 3 ist der Betrag, der nach Preisen des Jahres 1914 aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

3. Die vereinbarte Versicherungssumme 1914 soll dem Versicherungswert 1914 entsprechen.

4. Die Haftung des Versicherers (§ 15 Nr. 1 bis 3) wird an die Baupreisentwicklung angepasst. Entsprechend verändert sich die Prämie durch Erhöhung oder Verminderung des gleitenden Neuwertfaktors.

5. Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Die Änderung des Baupreisindex für Wohngebäude wird zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex für das Baugewerbe zu 20 Prozent berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Der gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

6. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (§ 18 Nr. 3) bleibt unberührt.

## § 14 Neuwert; Zeitwert; gemeiner Wert

1. Abweichend von § 13 Nr. 2 kann jeweils als Versicherungswert vereinbart werden

a) der Neuwert;

aa) der Neuwert von Gebäuden ist der ortsübliche Neubauwert. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten;

bb) von Gebäudezubehör gemäß § 1 Nr. 2 und Nr. 3 ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

b) der Zeitwert;

der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert des Gebäudes oder des Gebäudezubehörs abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt;

c) der gemeine Wert;

gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude, für das Gebäudezubehör oder für das Altmaterial.

2. Der gemeine Wert ist auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungswert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder

sonst dauernd entwertet ist. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

## § 15 Entschädigungsberechnung

1. Ersetzt werden

a) bei zerstörten Gebäuden sowie bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; in den Fällen des § 14 Nr. 1 b) der Zeitwert; in den Fällen des § 14 Nr. 1 c) und Nr. 2 der gemeine Wert.

b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird. Restwerte werden angerechnet.

2. Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.

Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

3. Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wiederverwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen, sind nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache auf Grund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Für die Entschädigung versicherter Mehrkosten gilt die Entschädigungsgrenze gemäß § 17 Nr. 2.

4. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versiche-

rungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Gegenständen gemäß § 14 Nr. 1 b) festgestellt.

5. In den Fällen des § 14 ist die Gesamtschädigung für versicherte Sachen, versicherte Kosten und versicherten Mietausfall je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, soweit diese auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

## § 16 Unterversicherung; Unterversicherungsverzicht

1. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des nach § 15 Nr. 1 bis 3 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

2. Nr. 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 2 und versicherten Mietausfalles gemäß § 3.

3. In der Gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme als richtig ermittelt, wenn

a) sie auf Grund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;

b) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet;

c) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme 1914 auf seine Verantwortung berechnet.

4. Wird die nach Nr. 3 ermittelte Versicherungssumme 1914 vereinbart, nimmt der Versicherer abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 sowie von § 56 VVG keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

5. Ergibt sich im Schadenfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Nr. 3 c) von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme 1914 zu niedrig bemessen, so gilt Nr. 4 nicht, soweit die Abweichung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

6. Ferner gilt Nr. 4 nicht, wenn

a) der der Versicherungssummenermittlung zu Grunde liegende Bauzustand nachträglich, insbesondere durch wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten, verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde;

b) ein weiterer Gebäudeversicherungsvertrag für das Gebäude gegen dieselbe Gefahr besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

## § 17 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß § 2 Nr. 1 a) und 1 b) je Versicherungsfall begrenzt

a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 5 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 13 Nr. 5);

b) in den Fällen des § 14 auf 5 Prozent der Versicherungssumme.

2. Das gleiche gilt jeweils für die Entschädigung versicherter Mehrkosten gemäß § 15 Nr. 3.

3. Ist ein Selbstbehalt vertraglich vereinbart, so wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendersersatz gemäß § 2 Nr. 1 c) und Ersatz für sonstige versicherte Kosten je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

## § 18 Mehrfache Versicherung; Überversicherung; Doppelversicherung

1. a) Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren (Mehrfache Versicherung), so hat er jedem Versicherer von der anderen Versicherung Mitteilung zu machen.

In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu benennen und die Versicherungssumme anzugeben.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gemäß Nr. 1 a), so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 10 c Nr. 2 a) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

2. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Prämie errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

3. a) Eine Doppelversicherung liegt vor,

wenn die versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert sind und die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer zu zahlen wären, den Gesamtschaden übersteigt.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung geschlossen, so kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

c) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird.

4. Eine Überversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können zur Beseitigung der Überversicherung die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen.

5. Wird wegen Überversicherung oder Doppelversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

6. Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung oder der Doppelversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Ende der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

## § 19 Beginn des Versicherungsschutzes; Prämie; Lastschriftverfahren

### 1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern die Erstprämie bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt ist. Wird die Erstprämie erst nach diesem Zeitpunkt angefordert und alsdann ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

### 2. Prämie und Lastschriftverfahren

#### a) Prämie

Die im Versicherungsschein genannten Prämien sind Jahresprämien, soweit nichts abweichendes vereinbart wurde. Sie sind zzgl. der jeweils geltenden Versicherungssteuer im Voraus zu zahlen.

## b) Ratenzahlung

Die Vereinbarung einer Ratenzahlung ist möglich.

Ist für eine Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres können vom Versicherer sofort zur Zahlung fällig gestellt werden, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät. In letzterem Fall endet auch die Ratenzahlungsvereinbarung für künftige Versicherungsperioden.

## c) Erstprämie und Rechtsfolgen ihrer nicht rechtzeitigen Zahlung

Die Erstprämie des Versicherungsvertrages wird fällig, sobald dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und eine Zahlungsaufforderung oder Abbuchungsmittelteilung zugeht und ein ggf. bestehendes Widerspruchsrecht erloschen ist, auf welches der Versicherungsnehmer besonders hingewiesen wird. Wurde Ratenzahlung vereinbart, gilt nur die erste Rate als Erstprämie.

Wird die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Erstprämie nicht gezahlt ist. Hat der Versicherer die Erstprämie nicht innerhalb von drei Monaten nach Vertragschluss gerichtlich geltend gemacht, gilt dies als Rücktritt. Tritt der Versicherer von einem Versicherungsvertrag zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Ist die Erstprämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren gelten zusätzlich die in Nr. 2 e) bestimmten Regelungen.

## d) Folgeprämien und Rechtsfolgen ihrer nicht rechtzeitigen Zahlung

Alle nach der Erstprämie zu zahlenden Prämien sind Folgeprämien. Sie sind vorbehaltlich einer Ratenzahlungsvereinbarung am 1. des Monats zu zahlen, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine schriftliche Zahlungsfrist von mindestens einem Monat setzen, wobei zur Wahrung der Schriftform eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift ausreicht. In der Fristsetzung sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den folgenden Regelungen mit Ablauf der Frist verbunden sind.

Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie, der geschuldeten Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Versiche-

rungsnehmer mit der Zahlung in Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt verbunden werden, dass sie mit dem Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung entfallen, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Soweit die vorbezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren gelten zusätzlich die in Nr. 2 e) bestimmten Regelungen.

## e) Erst- und Folgeprämie, Besonderheiten beim Lastschriftverfahren

Der Versicherungsnehmer kann mit dem Versicherer vereinbaren, die Erst- und Folgeprämie, Kosten und Zinsen im Lastschriftverfahren zu zahlen.

Der Versicherer ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die Lastschrift am Tag der Fälligkeit der dem Versicherungsnehmer obliegenden Leistung einzureichen. Sie soll jedoch nicht später als 14 Tage nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während dieses Zeitraums für eine ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen.

Kann auf Grund eines unberechtigten Widerspruchs oder aus anderen vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Gründen eine Prämie oder Prämienrate nicht eingezogen werden, kann der Versicherer vom Lastschriftverfahren abgehen und den Versicherungsnehmer schriftlich zur Zahlung durch Überweisung auffordern. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Bei vereinbartem Lastschriftverfahren gilt eine Erst- oder Folgeprämie als nicht gezahlt, wenn die erste für den jeweiligen Prämieinzug veranlasste Lastschrift nicht eingelöst wird. Dasselbe gilt, wenn der Versicherungsnehmer einer Lastschrift zu Unrecht widerspricht. Ist für die Prämienzahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, gerät der Versicherungsnehmer in den beiden genannten Fällen mit seiner Zahlung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

## § 20 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles

a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, das Abhandenkommen versicherter Gebäudebestandteile und sonstiger Gegenstände auch der zuständigen Polizeidienststelle; dem Versicherer gegenüber gilt die Anzeige noch als unverzüglich erfolgt, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird, maßgeblich ist das Datum des Poststempels;

b) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Gegenstände einzureichen;

c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;

d) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen; auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;

e) es zu unterlassen die Schadenstelle vor Schadenfeststellung durch den Versicherer ohne dessen Einwilligung zu verändern, es sei denn, der Versicherungsnehmer handelt zur Abwendung oder zur Minderung des Schadens oder im öffentlichen Interesse;

f) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen Gegenstände vorzulegen; in dem Verzeichnis ist der Versicherungswert dieser Gegenstände unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten in Nr. 1 a), b), d) bis f), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 10c Nr. 2 b) von der Entschädigungspflicht frei.

Im Fall von Nr. 1 b) beschränkt sich die Leistungsfreiheit auf die nicht oder nicht rechtzeitig der Polizeidienststelle als abhanden gekommen angezeigten Sachen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 c) genannte Obliegenheit, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

## § 21 Besondere Verwirklichungsgründe; Klagefrist; Verjährung

1. Versucht der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges

oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend macht, nachdem der Versicherer die begehrte Versicherungsleistung abgelehnt hat oder mitgeteilt hat, dass er eine Entscheidung des Sachverständigen nicht anerkennt, soweit ein solches Verfahren für eine Versicherungsart vereinbart ist. Die Frist beginnt, nachdem die Ablehnung des Versicherers oder die Ablehnung der Entscheidung des Sachverständigen dem Versicherungsnehmer schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde.

3. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Versicherungsleistung fällig wird. Ist der Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, bleibt der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung unberücksichtigt.

## § 22 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt

sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Gegenstände sowie deren Versicherungswert (§ 14 Nr. 1) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; in den Fällen von § 15 Nr. 4 ist auch der Zeitwert anzugeben;

b) bei beschädigten Gegenständen die Beträge gemäß § 15 Nr. 1 b);

c) alle sonstigen gemäß § 15 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Gegenstände;

d) notwendige Kosten, die gemäß § 2 versichert sind.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß §§ 15 bis 17 die Entschädigung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 20 Nr. 1 nicht berührt.

## § 23 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.

Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teiles der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzung von § 15 Nr. 4 dem Versicherer nachgewiesen hat.

5. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

6. Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

## § 24 Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

## § 25 Zurechnung von Kenntnis und Verhalten

1. Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

2. Ferner muss sich der Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten seiner Repräsentanten im Rahmen von §§ 9 Nr. 1 a), 10, 11, 12, 20, 21 zurechnen lassen.

3. ersatzlos gestrichen

4. Bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern gilt:

a) Ist der Versicherer nach §§ 9 Nr. 1 a), 10, 11, 12, 20, 21 wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer leistungsfrei, so kann er sich gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums und wegen deren Miteigentumsanteilen (§ 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.

b) Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Entschädigung leistet, jedoch nur, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums

(§ 1 Abs. 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

c) Kann im Falle der Feuerversicherung ein Realgläubiger hinsichtlich des Mitversicherungsanteiles des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Leistung aus der Feuerversicherung an sich selbst gemäß § 102 VVG verlangen, so entfällt die Verpflichtung des Versicherers nach Nr. 4 b) Satz 1. Der Versicherer verpflichtet sich, auf eine nach § 104 VVG auf ihn übergegangene Hypothek (Gesamtschuld) gemäß § 1168 BGB zu verzichten und dabei mitzuwirken, dass der Verzicht auf Kosten der Wohnungseigentümer, in das Grundbuch eingetragen wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist im Falle von Satz 2 verpflichtet, dem Versicherer die für seinen Miteigentumsanteil und sein Sondereigentum an den Realgläubiger erbrachten Leistungen zu erstatten.

d) Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum (§ 1 Abs. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes) gelten a) bis c) entsprechend.

## § 26 Schriftform

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich abzugeben.

## § 27 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Auf das Kündigungsrecht gemäß § 28b Nr. 2 e) wird hingewiesen.

2. Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

## § 28a Vertragsdauer; Verlängerung des Vertrages

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen.

2. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Vertragspar-

tei schriftlich gekündigt werden. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein Datum bestimmt ist, das vor dem Ablauf eines Jahres liegt.

3. Beträgt die vereinbarte Dauer weniger als ein Jahr und liegt die vorbeschriebene Ausnahme nicht vor, so endet der Vertrag ohne Kündigung zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

4. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an ungültig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

## § 28b Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Kündigung

### 1. Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Dauer schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein.

### 2. Außerordentliche Kündigung

#### a) Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und der Versicherer den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Der Versicherungsnehmer kann auch zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist bis spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht; bereits gezahlte Prämien werden anteilig erstattet.

#### b) Kündigung bei Prämienanpassungen

Erhöht der Versicherer auf Grund einer Anpassungsklausel gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Versicherungsart die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis kündigen.

#### c) Kündigung im Konkurs/Vergleich

Wird über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt, ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

#### d) Kündigung bei Vorsatz im Schadenfall

Hat der Versicherungsnehmer den Versiche-

rungsfall vorsätzlich herbeigeführt oder Obliegenheiten, die er nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen hatte, vorsätzlich verletzt, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

### e) Kündigung nach Veräußerung der versicherten Sache

Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, so ist

aa) der Versicherer berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Veräußerung mit einer Frist von einem Monat zu kündigen;

bb) der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach dem Erwerb mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. War ihm das Bestehen der Versicherung nicht bekannt, erlischt das Kündigungsrecht des Erwerbers einen Monat nachdem er von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.

Wird das Versicherungsverhältnis gemäß bb) gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

## § 29 Übertragung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können vor ihrer Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden. Die Zustimmung kann nur aus besonderen Gründen verweigert werden.

## § 30 Adressenänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Adresse (Wohnung oder Geschäft) geändert, die Änderung dem Versicherer aber nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten, dem Versicherer bekannten Adresse. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Adressenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

## § 31 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

1. Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Der Versicherungsnehmer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen

den Versicherer bei dem zuständigen Gericht am Sitz des Versicherers geltend machen. Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Agent zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für den Wohnsitz, den Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gericht geltend machen.